

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 19/13 B

L 7 AL 108/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 67/11 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....
.....,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind in der Begründung der Beschwerde die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*); das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 6.3.2013.
- 3 Mit dem Vorbringen, er habe entgegen der Begründung des Beschlusses des LSG dessen Aufforderung vom 9.11.2011 nicht unbeantwortet gelassen, sondern mit Schriftsatz vom 21.8.2012 umfangreich vorgetragen, was das LSG nicht zur Kenntnis genommen habe, bezeichnet der Beschwerdeführer und Kläger nicht schlüssig einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Zwar ist der Hinweis zutreffend, dass das LSG in dem angefochtenen Beschluss vom 7.1.2013 das Schreiben des Klägers vom 21.8.2012 nicht erwähnt hat. Jedoch folgt hieraus nicht zwingend, dass das LSG den Inhalt dieses ausweislich der Gerichtsakte entgegengenommenen Schreibens nicht zur Kenntnis genommen hat; denn in den Entscheidungsgründen müssen nur die wesentlichen der Rechtsverfolgung dienenden Tatsachenbehauptungen verarbeitet werden und das Gericht muss nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen (*vgl ua BVerfGE 86, 133, 144; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6, RdNr 20*). Es ist deshalb nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht auszuschließen, dass das LSG in diesem Schreiben keine ausreichende Antwort auf seine Aufforderung vom 9.11.2011 gesehen hat. Doch unabhängig davon hätte der Beschwerdeführer zur schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensmangel jedenfalls substantiiert vortragen müssen, inwiefern sein Vorbringen im Schriftsatz vom 21.8.2012 unter Berücksichtigung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG entscheidungserheblich war. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung jedoch keine nachvollziehbaren Ausführungen. Allein der Verweis auf das Verfahren mit dem Aktenzeichen "L 7 AL 35/12" genügt dafür nicht.
- 4 Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels kann auch nicht in dem Vorbringen gesehen werden, der Kläger habe mit Schriftsatz vom 3.8.2012 ausdrücklich die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt und das LSG habe rechtsfehlerhaft ohne mündliche Verhandlung entschieden. Denn nach § 153 Abs 4 S 1 SGG steht die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 153*

Nr 7; *Beschluss des Senats vom 6.12.2012 - B 11 AL 12/12 B - Juris RdNr 7*). Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Auffassung des LSG, eine mündliche Verhandlung sei nicht erforderlich, auf sachfremden Erwägungen oder einer groben Fehleinschätzung beruht. Der erwähnte Antrag des Klägers auf mündliche Verhandlung bindet das Gericht nicht.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

